



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 4 - STRASSENWESEN UND VERKEHR

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Frau
Gundi Köhler
Ortschaftsrätin
Hohe Steige 2A
75181 Pforzheim

Karlsruhe 02.02.2009
Name Jutta Zachmann
Durchwahl 0721 926-2735
Aktenzeichen 46a7-3872.1-1/SVP
(Bitte bei Antwort angeben)

E 04/02/09 per Post

Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Ihr Reklamationsschreiben vom 03.01.2009 betr. Beschriftungen der Busse

Sehr geehrte Frau Köhler,

Herr Abteilungsleiter Lang hat mich gebeten, Ihr Beschwerdeschreiben abschließend zu beantworten.

Die Beschriftung von im Linienverkehr eingesetzten Kraftomnibussen ist unbeschadet evt. bestehenden privatrechtlichen Vereinbarungen abschließend in § 20 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) geregelt. Danach sind auf den Längsseiten der Kraftomnibusse Name und Betriebssitz des Unternehmers anzubringen. Mit der Angabe von Namen und Betriebssitz sollen die Fahrgäste klar und schnell über die Identität des Unternehmers unterrichtet werden. Unternehmer ist nach § 3 Abs. 1 PBefG der, dem die Genehmigung für einen bestimmten Verkehr erteilt wurde.

Wir haben daher veranlasst, dass der Aufkleber auf der Fahrerseite „Veolia Verkehr“ entfernt wird. Darüber hinaus werden alle Linienbusse auf der Fahrerseite mit dem Aufkleber „SVP Stadtverkehr Pforzheim GmbH & Co. KG mit dem Zusatz ‚Veolia Verkehr Gruppe‘ „ beschriftet. Die Beschriftung mit gleichem Wortlaut auf den vorderen Einstiegstüren bleibt erhalten. Der im ersten Fenster neben der vorderen Tür enthaltene Hinweis „Im Auftrag

von Eigenbetrieb Pforzheimer Verkehrsbetriebe" mit zusätzlichen Stadtwappen bleibt ebenfalls erhalten.

Nach der erfolgten Umkennzeichnung entspricht die Beschriftung der Busse den gesetzlichen Vorgaben des § 20 BOKraft.

Mit freundlichen Grüßen



Jutta Zachmann